

**1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der
Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 23. Dezember 2010
- Entwässerungsgebührensatzung -**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 2.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 GV NRW S. 394), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I 1163) und der §§ 53 c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) sowie § 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Herne vom 15.12.2010, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 23. Dezember 2010 – Entwässerungsgebührensatzung – wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 lit. b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Berichtigung nach der ersten Ablesung erfolgt nur auf Antrag und nur dann, wenn der abgelesene Jahresverbrauch die geschätzte Menge um mehr als 25 % unterschreitet.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:
 - a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 1,82 €/cbm
 - b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 0,93 €/qm/Jahr

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 0,93 €/cbm |
| b) | für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 0,47 €/qm/Jahr |
- (3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:
- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 1,03 €/cbm |
| b) | für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 0,49 €/qm/Jahr |

§ 9 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

gez. Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Aßmann
Schriftführerin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

(1) Die vorstehende

1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der
Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 23. Dezember 2010
- Entwässerungsgebührensatzung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
 - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 2. Dezember 2011

gez. Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender